

## Allgemeinverfügung

Schwyz, 14. August 2023

### Betreffend: Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

#### 1 Sachverhalt

1.1 Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling für den Mais. Er legt im August und September Eier in den Boden ab. Im Mai/Juni schlüpft die Larve aus, sucht sich Maispflanzen und frisst die Wurzeln. Die Maispflanze wird geschwächt und kann umfallen. Möglich sind Ertragsausfälle bis zu 50 %. Der Schädling gelangte zu Beginn der 1990er Jahre von Nordamerika nach Europa. In den folgenden Jahren hat er sich ausgebreitet. Nach den ersten Fängen im Tessin im Jahre 2000 trat der Schädling im Jahre 2003 erstmals auf der Alpennordseite in mehreren Kantonen auf.

1.2 Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen in der Schweiz jedes Jahr über 200 Fallen auf. Die Fallen werden regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung des Maiswurzelbohrers möglich wird. Der Maiswurzelbohrer stellt nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen.

1.3 Anfang August 2023 wurde in sämtlichen Fallen im Kanton Schwyz (Arth, Galgenen, Ingenbohl, Sattel, Schübelbach, Wollerau) mehrere Maiswurzelbohrer gefangen. Auch in den umliegenden Kantonen wurden Maiswurzelbohrer gefangen.

#### 2 Erwägungen

##### 2.1 Zuständigkeit der Anordnung von Massnahmen

Zuständig für das Ergreifen von Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen und damit für die Sanierung von Befallsherden, die von solchen Schadorganismen verursacht werden, ist der kantonale Pflanzenschutzdienst (Art 104 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 [PGesV, SR 916.20]). Im Kanton Schwyz ist dies gemäss § 20 Abs. 1 der Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004 (LV, SRSZ 312.111) das Amt für Landwirtschaft.

## 2.2 Definition des Schadorganismus

Schadorganismen sind Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (Art. 2 lit. a PGesV). *Diabrotica virgifera virgifera* wird gemäss Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Ziffer 2.3.1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) als besonders gefährlicher Schadorganismus eingestuft, welcher bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann (Art. 2 lit. b PGesV) und als Quarantäneorganismus gilt.

## 2.3 Massnahmen gegen den Schadorganismus

Werden im Inland besonders gefährliche Schadorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Die Kantone können beim Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder bei Verdacht auf Befall mit solchen Organismen insbesondere gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. f PGesV den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verbieten, die für den besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind. Gemäss Art. 15 Abs. 1 PGesV grenzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen nach Art. 13 PGesV durchgeführt werden. Das Gebiet umfasst den Befallsherd und eine Pufferzone. Nach Art. 15 Abs. 2 PGesV richtet sich die Festlegung der Ausdehnung der Pufferzone nach dem Risiko, das besteht, dass der Organismus sich auf natürlichem Weg oder wegen einer Tätigkeit des Menschen ausbreitet.

Gemäss der Richtlinie Nr. 6 vom 16. Juli 2019 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers ist ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden, sobald der Umfang des Befalls durch den Maiswurzelbohrer bekannt ist. Das abgegrenzte Gebiet beinhaltet eine Zone von mindestens 10 km um einen Befallsherd. Parzellen, die teilweise darin liegen, gehören ganzheitlich zum abgegrenzten Gebiet. Überschneiden sich abgegrenzte Gebiete oder liegen diese in geografischer Nähe zueinander (Distanz zwischen den abgegrenzten Gebieten kleiner als 10 km), so schliesst das endgültig abgegrenzte Gebiet die betreffenden und die dazwischenliegenden Flächen ein. In abgegrenzten Gebieten ist der Maisanbau auf Parzellen, auf welchen im aktuellen Kalenderjahr Mais angebaut wurde, im folgenden Kalenderjahr zu verbieten (BLW, Richtlinie Nr. 6 vom 16. Juli 2019, S. 2).

## 2.4 Konkrete Massnahmen gegen den Maiswurzelbohrer und Ziel der Massnahmen

Im Interesse der Landwirte, vor allem der Maisproduzenten, werden geeignete Massnahmen verfügt. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Eine Bekämpfung des Maiswurzelbohrers mittels Insektizid ist somit nicht möglich. Infolgedessen sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Fruchtfolge, da der Maiswurzelbohrer ein typischer Fruchtfolgeschädling ist. Konkret ist vorliegend deshalb ein Verbot von Maisanbau auf Parzellen, auf welchen bereits im Vorjahr Mais angebaut wurde angezeigt. Mit dieser Massnahme soll erreicht werden, dass der Entwicklungszyklus des Maiswurzelbohrers unterbrochen wird, in dem Mais nicht nach Mais angebaut wird.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie Nr. 6 vom 16. Juli 2019 des BLW (S. 2) werden im Kanton Schwyz abgegrenzte Gebiete im Radius von 10 km ab den Fundorten der Maiswurzelbohrer gebildet, in welchen Bekämpfungsmassnahmen gelten sollen. Im August 2023 wurden im Kanton Schwyz in sämtlichen Fällen in den Gemeinden Arth, Galgenen, Ingenbohl, Sattel, Schübelbach und Wollerau jeweils mehrere Maiswurzelbohrer gefangen. Auch in den umliegenden Kantonen wurden Maiswurzelbohrer gefangen. Aufgrund der starken Ausbreitung im ganzen Kantonsgebiet bestimmt sich das abgegrenzte Gebiet für das Jahr 2024 nicht nach Massgabe einzelner Pufferzonen von 10 km ab den Befallsherden. Für das Jahr 2024 wird der gesamte Kanton Schwyz als abgegrenztes Gebiet ausgeschrieben.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass im Jahr 2024 auf dem ganzen Gebiet des Kantons Schwyz der Maisanbau auf Parzellen, auf welchen bereits im Vorjahr Mais angebaut wurde, verboten ist.

2.5 Das Dispositiv der vorliegenden Allgemeinverfügung wird gestützt auf § 33 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

### **3 Verfügung**

3.1 Im gesamten Kanton Schwyz ist der Maisanbau im Jahr 2024 verboten, sofern bereits im Jahr 2023 Mais angebaut wurde. Der gesamte Kanton Schwyz gilt als abgegrenztes Gebiet, in welchem diese Bekämpfungsmassnahmen gelten.

3.2 Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft. Sie können überdies zu Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen führen (Art. 170 Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 28. April 1998 [LwG, SR 901.1]).

3.3 Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

3.4 Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf § 42 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.5 Publikation der Beschlussziffern 3.1 bis 3.6 im Amtsblatt.

3.6 Zustellung:

- Sämtliche Landwirtinnen und Landwirte im Kanton Schwyz die im Jahr 2023 Mais angemeldet haben;
- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm;
- Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern;
- Redaktion Amtsblatt;
- Zur Kenntnisnahme an die zuständigen Pflanzenschutzdienste der Kantone GL, LU, SG, UR, ZG, ZH

**Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz**

  
Mario Bürgler, Vorsteher